

## **BaFin / Deutsche Bundesbank**

### **Fachgremium Eigenmittel**

Ergebnisprotokoll der 15. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 17.12.2013

Die 15. Sitzung des Fachgremiums fand am 17.12.2013 in den Räumen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Annahme des Protokolls der 14. Sitzung des Fachgremiums
- TOP 3 Fragenkatalog der DK (ohne BdB-Fragen)
- TOP 4 Fragenkatalog des BdB (ohne die beiden letztgenannten Fragen, da diese andere Fachgremien betreffen)
- TOP 5 Verschiedenes

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Rechenbeispiele zur Anrechnung von § 340f HGB-Reserven
- Anlage 2: Anwendungsbeispiel Haftsummenzuschlag

In **TOP 2** wurde das Protokoll zur 14. ordentlichen Sitzung angenommen. Ein Vertreter der Aufsicht stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die Ausführungen zu TOP 4 des Protokolls aufgrund von anders als erwartet vorgenommenen Änderungen an der Schlussfassung der CRR nicht zutreffend seien. Nunmehr bestehe eine Abweichung zum Baseler Konzept bei der Verrechnung der DTLs nach Artikel 38 Abs. 5 CRR.

Eine durch die deutsche Aufsicht eingereichte [Q&A 2014\\_980](#) wurde von der EBA inzwischen dahingehend beantwortet, dass die Verrechnung analog zum Baseler Text erfolgt.

### **TOP 3: Fragenkatalog der DK (ohne BdB-Fragen)**

#### **I. Allgemeines**

##### *1. Corrigendum zur CRR*

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass ein weiteres Corrigendum geplant sei, jedoch seien ausschließlich Fehlerkorrekturen zu erwarten. Der Zeitraum der Umsetzung sei noch offen.

##### *2. Sachstand zum Diskussionspapier der EBA zu alternativen Behandlungsmöglichkeiten von nicht realisierten Gewinnen im bankaufsichtlichen Eigenkapital*

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass sich das Diskussionspapier zu den „unrealised gains“ derzeit im Board of Supervisors (BoS) befinde. Die finale Verabschiedung des "Technical Advice" sei noch in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2013 geplant, wodurch fristgerecht an die Europäische Kommission (KOM) geliefert würde.

[Die Veröffentlichung erfolgte am 19. Dezember 2013, zu finden unter [EBA Technical Advice unrealised gains](#)]

Zusätzlich wurde durch die Aufsicht darauf hingewiesen, dass in dem Papier inhaltliche Punkte wie der Einfluss durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht offen gelassen würden. Hierzu solle es im Jahr 2014 einen Gedankenaustausch zwischen KOM und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) geben.

##### *3. Sachstand zu den technischen Regulierungsstandards der EBA zum bankaufsichtlichen Eigenkapital Teil I bis III*

Ein Vertreter der Aufsicht wies darauf hin, dass in der der Sitzung vorangegangenen Woche Teil III des technischen Regulierungsstandards zu den Eigenmitteln auf der Homepage der EBA veröffentlicht worden sei. Des Weiteren sei Teil IV bereits zur Konsultation veröffentlicht; ein Final Draft werde für Mitte des 1. Quartals 2014 erwartet.

4. *Sachstand zum technischen Regulierungsstandard zur Ermittlung der geographischen Gegebenheiten zur Ermittlung der Puffer*

Ein Vertreter der Aufsicht gab Auskunft, dass sich dieser Standard zum Zeitpunkt der Sitzung im schriftlichen Verfahren befinde. [Der RTS wurde am 04.06.2014 als delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, zu finden unter: [Delegierte Verordnung 1152/2014](#)]

5. *Sachstand zum technischen Durchführungsstandard zur Offenlegung von Eigenmitteln*

Ein Aufsichtsvertreter erörterte, dass eine Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht geplant sei, da die kroatische Sprachfassung der CRR im Moment noch nicht vorliege. Die Gültigkeit des Standards sei aber gegebenenfalls auch rückwirkend gegeben. Betroffen seien hiervon die ersten beiden Meldetermine.

## II. Eigenkapitalbestandteile

1. § 340 g / § 340e HGB

***DK: Wir gehen davon aus, dass der Sonderfonds für Bankrisiken als Posten des harten Kernkapitals anerkannt wird. Allerdings besteht dieser seit dem BilMoG z. T. auch aus Nettoerträgen des Handelsbestandes, die gem. § 340 e Abs. 4 HGB nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezahlt werden. Dieser Teil steht deshalb nicht uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung.***

***Ist der §340 e- Teil herauszurechnen? Gibt es hier eine endgültige Positionierung?***

Die Aufsicht führte aus, dass § 340e HGB-Reserven zweckgebunden seien und deshalb nicht unmittelbar zur Verlustdeckung zur Verfügung stünden. Dies stehe im Widerspruch zur Anrechnung als Posten des harten Kernkapitals nach Art. 26 Abs. 1 Unterabsatz 2 CRR. Es handele sich bei der Problematik um ein ähnliches Problem wie bei der Behandlung des Fonds zur baupartechnischen Absicherung (FbtA), da auch dieser aufgrund seiner Zweckgebundenheit nicht mehr als Eigenmittel angerechnet werden könne. Ergänzend erläuterte ein Aufsichtsvertreter, dass die Zweckbindung

die Reserven auch für Anrechnung auf Gruppenebene kompromittiere, unabhängig vom anzuwendenden Rechnungslegungsstandard.

Diese Problematik hätte auch schon nach der RL 2006/48/EG so behandelt werden sollen, wurde jedoch nicht in Deutschland umgesetzt. In diesem Zusammenhang hole man lediglich eine bereits geschehene Verschärfung der Rechtslage nach. Dementsprechend gäbe es für § 340e Reserven auch keine Übergangsvorschriften.

*2. Aufsichtliche Genehmigung bei Auflösung statischer Kapitalbestandteile*

***DK: Es ist wiederholt die Frage aufgetreten, ob die Auflösung von § 340g HGB-Reserven bzw. bilanziellen Rücklagen (hartes Kernkapital) zukünftig von der Aufsicht zu genehmigen ist.***

***Hintergrund ist die in Art. 28 Abs. 1 f) CRR angeführte Zustimmungspflicht der Aufsicht bei Rückzahlung von "Kapitalinstrumenten" des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 1 a) CRR. Da sich diese Anforderung jedoch auf Kapitalinstrumente gemäß Art. 26 Abs. 1 a), nicht jedoch die in Art. 26 explizit genannten Rücklagen (Art. 26 Abs. 1 e CRR) sowie Reserven gemäß §340g HGB (Art. 26 Abs. 1 f) CRR) bezieht, gehen wir davon aus, dass für Rücklagen und Reserven keine aufsichtliche Genehmigung für deren Auflösung erforderlich ist.***

***Auch das im BaFin-Rundschreiben 5/2011 (BA) geforderte Genehmigungsverfahren bei Rückzahlung von Kapitalinstrumenten sieht lediglich ein Antragsverfahren für Kapitalinstrumente vor, nicht jedoch eine analoge Regelung für Rücklagen und 340g Reserven des harten Kernkapitals.***

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass die Auflösung von § 340g HGB-Reserven bzw. bilanziellen Rücklagen nicht von der Aufsicht zu genehmigen sei, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Geschäftspolitik der Institute darstellen würde. Der Wortlaut der CRR schreibe die Genehmigungspflicht ausdrücklich nur bei „capital instruments“ vor; anders sei dies hingegen bei Maßnahmen nach § 45 KWG.

**DK: Mit Blick auf die letztgenannte Thematik stellt sich überdies noch folgende Zusatzfrage:**

**Wie wird das Zusammenspiel zwischen Art. 77 CRR und Art. 26 Abs. 3 CRR nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen aussehen? Unterfallen bereits in 2013 gekündigte Geschäftsguthaben, die erst in 2014 zurückgezahlt werden, dem Bewilligungserfordernis nach Art. 77 CRR bzw. wie wird die Bankenaufsicht die Anrechnungsgenehmigung nach Art. 26 Abs. 3 CRR für künftig zu emittierende Geschäftsanteile ausgestalten. Wird es hier eine Art Sammelbewilligung geben?**

Bezüglich Sammelbewilligungen stellte ein Aufsichtsvertreter klar, dass sichergestellt sein müsse, dass die Genossenschaftsbanken über eine einheitliche Satzung verfügen. Außerhalb des Genossenschaftsbankensektors komme nur eine Einzelfallprüfung je Institut in Betracht. Ein Verbandsvertreter wies darauf hin, dass es für die Institute im Genossenschaftsbankensektor eine solche Mustersatzung gäbe.

Bezüglich der Genehmigungspflicht bei Rückzahlungen wies ein Vertreter der Aufsicht darauf hin, dass die Genehmigungspflicht nach den Vorgaben der EBA-Standards erstmalig mit deren Inkrafttreten anwendbar ist. Bis dahin sei am Rundschreiben 5/2011 der BaFin festzuhalten. [Mit Inkrafttreten des unter I.3 genannten Eigenmittel-RTS Teil 1 am 03.04.2014 wurde das RS 5/2011 (BA) abgelöst. Genehmigungsverfahren nach diesem Datum müssen anhand des Eigenmittel-RTS erfolgen.]

### 3. Anerkennung von Gewinnen

**DK: Gemäß Artikel 26 Abs. 2 CRR können Gewinne bereits nach Testat, aber schon vor Feststellung angerechnet werden, sofern die BaFin zustimmt. Besteht die Möglichkeit, dass die BaFin hier generell eine Genehmigung für alle deutschen Institute erteilt? Falls nein: was wären die Kriterien, nach denen die BaFin eine Einzelfallentscheidung treffen würde?**

Die Aufsicht stellte fest, dass sie keine pragmatische Lösung zur Durchführung dieser Regelung sehe.

### 4. Ergänzungskapital/ Meldung

**DK: Sind die Gesamtbeträge der Instrumente zu melden bzw. anzurechnen, die die Kriterien für Ergänzungskapital erfüllen, auch wenn**

***diese für die Erfüllung der Kapitalanforderungen nicht benötigt werden bzw. auch ohne diese die Mindestkapitalanforderungen weit übertroffen werden? Woraus ergäbe sich eine solche Pflicht?***

Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, die Offenlegungsvorschriften der CRR seien den Eigenmittelvorschriften nachgelagert. Zudem wies der Wortlaut von Art. 51 und 62 CRR („shall consist“) auf eine Verpflichtung zur Anrechnung der jeweiligen „items“ als Bestandteil der Eigenmittel hin.

Was die Vorsorgereserven nach § 340f HGB betrifft, besteht eine Pflicht zur Anrechnung im Rahmen des Art. 62 lit. c CRR bzw. der Übergangsvorschriften – vorbehaltlich ggf. zukünftig anderslautender Aussagen der EBA – aus Sicht der deutschen Aufsicht nicht.]

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der Berechnung nach Art. 62 lit. c CRR um eine Netto- oder um eine Brutto- Rechnung handelt, ist nach Einschätzung der Aufsicht die Übernahme des Bilanzwertes korrekt.

Ein Aufsichtsvertreter ergänzte, dass die Unterscheidung zwischen „General Credit Risk Adjustment“ und „Specific Credit Risk Adjustment“ zu beachten sei, da Pauschalwertberichtigung unter Berücksichtigung der im EBA RTS 2013/04 (als [delegierte Verordnung \(EU\) NR. 183/2014](#) am 27.02.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, L 57/3) genannten Kriterien nicht als allgemeine Kreditrisikoanpassungen angesehen werden können, da sie spezifische Kreditrisikoanpassungen darstellen, was einer Anrechnung als T2-Element entgegenstehe.

##### *5. Ergänzungskapital/ Amortisierung nach Art. 64 CRR*

***DK: Die CRR nimmt bei der Amortisierung gem. Art. 64 CRR auf den Nominalwert Bezug. Was gilt, wenn der Buchwert des Instruments kleiner als der Nominalwert ist? Sachgerecht wäre es, dann nur den Buchwert abzuziehen. Dies ist jedoch mit der CRR nicht eindeutig zu vereinbaren.***

Hierzu wurde im Juli 2014 eine Q&A bei der EBA eingereicht. Da diese als Level 1-Frage kategorisiert wurde, ist die KOM zuständig. Eine Antwort steht bislang aus.

6. *Kündigungsfristen Ergänzungskapital*

**DK: Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit macht die CRR keine Vorgaben bzgl. einer Kündigungsfrist, so dass grds. auch eine fristlose Kündigung möglich wäre. Im letzten Fachgremium wurde dazu ausgeführt, dass EBA dazu möglicherweise Vorgaben machen wird. Wie ist hier der Diskussionsstand?**

Die Aufsicht informierte die Mitglieder des Fachgremiums darüber, dass ein Capital Monitoring der EBA geplant sei und sich hinsichtlich der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit keine gegenteilige Aussage in der CRR finde.

7. Ergänzende Frage zu Marktpflege:

**DK: Zusätzlich kam die Frage auf, ob für Marktpflegemaßnahmen eine Vorratsgenehmigung für alle deutschen Institute vorgesehen ist.**

Die Vertreter der Aufsicht teilten mit, dass es hier nur ein institutsindividuelles Vorgehen geben könne. Bis zur Veröffentlichung des RTS behalte das Rundschreiben 5/2011 seine Gültigkeit. [Der Eigenmittel-RTS Teil 1 trat am 03.04.2014 in Kraft und löste das RS 5/2011 (BA) ab.]

8. Ergänzende Frage zu Kriterienkatalog:

**DK: Die Bedingungen für Ergänzungskapital fordern, dass die Instrumente "fully paid up" sein müssen. Im zusätzlichen Kernkapital ist nur „paid up“ gefordert.**

Die Vertreter der Aufsicht merkten an, dass es sich hier jeweils um das gleiche Kriterium handelt. Eine Korrektur dieser sprachlichen Abweichung werde für das nächste Corrigendum vorgemerkt.

### III. Abzugsvorschriften

1. *Spezialfonds*

**DK: Durchschau bei Spezialfonds etc. - kann hier auch die Regelung des Art. 22 Nr. 3 des EBA-RTS 2013-01 angewandt werden, wonach vereinfachend der Betrag bzw. Prozentsatz abgezogen werden muss,**

***der laut Anlagebedingungen maximal in Unternehmen der Finanzbranche investiert werden darf?***

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, dass die Anwendung des RTS on Own Funds (Teil 1) auf Spezialfonds nicht möglich sei, da der Wortlaut der CRR klar zwischen Indexfonds und Spezialfonds unterscheide. Es sei grundsätzlich auf die einzelnen Investments im Fonds durchzuschauen.

***DK: Sind Wesentlichkeitsgrenzen möglich?***

Für die nach Teil 3 des RTS on Own Funds durchzuführende Durchschau sehe die überarbeitete Fassung jedoch erleichternd die Anwendung des sog. strukturbasierten Ansatzes nach Art. 15c RTS OF III vor, zudem sei eine Wesentlichkeitsgrenze aufgenommen worden (Art. 15e Abs. 6 bis 8 RTS OF III).

*2. Unterjährige Verluste*

***DK: Art. 36 CRR: Berücksichtigung unterjähriger Verluste – Berechnung, wenn kein Zwischenabschluss? Nach Art. 10 des EBA RTS 2013-01 sollen dieselben Prozesse und Rechnungslegungsgrundsätze wie beim Jahresabschluss zugrundegelegt werden. Was heißt das genau? Reicht wie bei § 2 FinAV der „Vorstands-Ansatz“?***

Sachstand: Durch die [Q&A 2013\\_384](#) wurde inzwischen klargestellt, dass unterjährige Verluste mit ihrer Entstehung vom CET1 abzuziehen sind und eine Einbeziehung externer Prüfer vonnöten ist, wenn ein Institut die Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Anerkennung als CET1, vor einem offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres endgültigen Jahresergebnisses, beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde nochmals klargestellt, dass das anlässlich der 13. Sitzung des FG erzielte Verständnis weiter Bestand habe, wonach die Institute die Quote zwar nur zu den Meldestichtagen ermitteln müssen, sie jedoch in der Lage sein müssen, die Quoten jederzeit auf Anforderung durch die Aufsicht ermitteln zu können.

*3. Darlehen als mittelbare Beteiligungen*

Die Frage hat keine Relevanz mehr, da eine Klärung durch Überarbeitung der Definition der indirekten Finanzierung in Art. 7 RTS OF I erreicht werden konnte.



#### 4. Abzug von Industrieholdings

**DK: Bei wörtlicher Auslegung fallen auch reine Industrieholdings unter die Definition der Finanzinstitute und wären damit abzugspflichtig. Konkret wären auch Unternehmen betroffen, die ausschließlich in den Mittelstand finanzieren wie z.B. Beteiligungsgesellschaften. Hier erscheint ein Abzug nicht vom Sinn und Zweck der CRR erfasst. Sind hierfür Ausnahmen möglich? Bzw. wie ist der Sachstand bezüglich des RS 19/1999?**

Ein Vertreter der Aufsicht führte aus, dass die einschlägigen Definitionen nunmehr in der CRR stünden. Die Verordnung überschreibe normenhierarchisch jegliches entgegenstehendes Recht der Mitgliedstaaten, weshalb keine Ausnahmen nach nationalem Recht mehr möglich seien. Dementsprechend verfielen auch das Rundschreiben 19/1999. Jedoch wurde mit der am 18. Juli 2014 veröffentlichten [Q&A 2014\\_857](#) die bisherige Verwaltungspraxis auch von der EBA übernommen, so dass von einem Abzug reiner Industrieholdings abgesehen werden kann, soweit ein Institut die betreffende Industrieholding in die Regelung des Artikels 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) mit einbezieht.

#### 5. Reichweite der Abzugspositionen

**DK: In der letzten Sitzung vom 24. Januar 2013 (siehe Protokollentwurf zu Frage II.1 Reichweite der Abzugspositionen) hatte die Aufsicht mit Hinweis auf die Basel III FAQ darauf hingewiesen, dass die beim Emittenten nur noch teilweise im Rahmen der Übergangsvorschriften anrechenbaren Kapitalinstrumente beim Investoren dennoch in Höhe des vollen Nominalwertes vom Eigenkapital abzuziehen sind. Wenn eine Anrechnung des Instrumentes in 2014 im Rahmen der Übergangsregelung z.B. in Höhe von 80% im AT1 erfolgt und der Restbetrag von 20% im Tier 2 angerechnet werden kann, kann dann beim Investoren unter Anwendung des Corresponding Deduction Approach eine Aufspaltung des Abzugsbetrags auf diese beiden Kapitalkategorien erfolgen?**

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, dass bei den Investoren in vollem Umfang auf die höhere Kapitalklasse abgestellt werden müsse, weil vor dem Hintergrund der einschlägigen Regelung nur die Summe der Instrumente („Topf“) betrachtet werde. Das einzelne Instrument könne dabei nicht iden-

tifiziert werden. Es erfolge weiterhin die Haftung als AT1, auch wenn das Instrument de facto nur noch T2 darstelle.

6. *Minderheitenanteile*

***DK: Bei der Ermittlung der auf Gruppenebene anrechenbaren qualifizierten Eigenmittel ergeben sich in der Berechnungsformel folgende unterschiedliche Begrifflichkeiten bezüglich der Eigenmittel des Tochterunternehmens:***

***a) in Artikel 87 Abs. 1 Buchstabe a) CRR ist der „Betrag der Eigenmittel des Tochterunternehmens“ heranzuziehen,***

***b) in Artikel 87 Abs. 1 Buchstabe b) CRR heißt es „alle als Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zählenden Eigenmittelinstrumente des Tochterunternehmens, zuzüglich der verbundenen Agios, einbehaltenen Gewinne und sonstigen Rücklagen“.***

***Dabei ist der unter a) aufgeführte Begriff der Eigenmittel umfassender. Die unter b) neben den Eigenmittelinstrumenten aufgeführten Posten führen die Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 CRR nicht abschließend auf, es fehlen das OCI und der Fonds für allgemeine Bankrisiken.***

***Ist diese Abweichung beabsichtigt?***

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass es sich bei den Abweichungen um Übersetzungsfehler handle. Der Terminus „instruments“ nach Art. 87 Abs. 1 lit. b CRR sei in der deutschen Version fälschlicherweise mit „Posten“ übersetzt worden (korrekte Übersetzung hingegen in Art. 84 Abs. 1 lit. b sowie Art. 85 Abs. 1 lit. b CRR). Der Passus mit dem Übersetzungsfehler wurde für das Corrigendum vorgemerkt.

Zum zweiten Teil der Frage geht die Aufsicht davon aus, dass die Abweichung bewusst vorgenommen wurde. [Sachstand: Dies wurde inzwischen durch [Q&A 2013\\_487](#) bestätigt].

Ein Institutsvertreter erkundigte sich in diesem Zusammenhang, warum Art. 82 CRR entgegen der Konsistenz der Regelungen zu den Minderheitenanteilen den Wortlaut „other reserves“ nicht enthalte.

Anmerkung: Die fehlende Berücksichtigung der „other reserves“ wurde von DE in der Schlussrunde zur CRR wiederholt vorgebracht, jedoch vom EP

nicht übernommen. Insofern macht ein erneutes Vorbringen erst im Rahmen der ersten Überarbeitung der CRR Sinn.

7. Art. 46 Abs. 4 CRR

**DK: Nach dieser Vorschrift sind die nicht abgezogenen Beträge mit Eigenkapital zu unterlegen. Welches Risikogewicht ist angemessen, wenn es sich um eine mittelbare Beteiligung aufgrund einer Kreditgewährung (Risikogewicht < 100%) handelt.**

Die Beantwortung der Frage fällt in den Themenbereich des Fachgremiums Kredit.

8. Verschiedenes

Ein Institutsvertreter erkundigte sich nach der Behandlung von synthetischen Beteiligungen gemäß RTS. Hierbei sei fraglich, wie zwischen „Cash Settlement“ und „physischem Settlement“ differenziert werde. Ein Vertreter der Aufsicht betonte, die einschlägig Definition zu synthetischen Positionen sei in Art. 4 Abs. 1 Nr. 126 CRR enthalten. Bezüglich der Abzugspflicht für synthetische Beteiligungen differenziert die CRR nicht danach, ob die Erfüllung physisch oder cash erfolgt.

#### IV. Übergangsvorschriften

1. § 340 f HGB/ Art. 62 c CRR

**DK: Wir gehen von folgender Vorgehensweise aus:**

- **Zunächst wird der als PWB anrechenbare Betrag ermittelt und vom aktuellen Bestand an § 340 f HGB abgezogen**
- **Der Restbetrag wäre dann im Altbestand zu berücksichtigen, sofern diese Beträge bereits zum 31.12.2011 bestanden (Art. 484) und den Bestand zum 31.12.2012 nicht überschreiten (Art. 486)**
- **Wenn die RWA sinken, können die „frei“ werdenden Bestände im Altbestand berücksichtigt werden, sofern die Obergrenze noch nicht ausgelastet ist.**

**Fragen:**

**Gilt der doppelte Stichtag (2011/2012) oder ist allein der Bestand am 31.12.2012 entscheidend?**

Die Vertreter der Aufsicht teilen die Auffassung der Verbände, dass zunächst die nach Art. 62 lit. c CRR als allgemeine Kreditrisikoanpassung genutzten § 340f HGB-Vorsorgereserven anzusetzen sind. Sie führten weiter aus, dass Klarheit darüber bestehen müsse, was dem Altbestand hinzugerechnet werden solle. Offen zu legen sei ohnehin alles, was aufsichtsrechtlich genutzt werde.

Bezüglich des doppelten Stichtages (2011/2012) stimmte die Aufsicht der Ansicht der Instituts- und Verbandsvertreter zu, wonach nach dem Wortlaut der CRR beide Stichtage „eingehalten“ sein müssen. Im Jahr 2012 gebildete Reserven unterfielen deshalb nicht der Altbestandsregelung, aufgelöste Reserven seien vom Wert des JA 2011 abzusetzen. Ebenso unterfallen in 2011 nicht gemeldete Reserven nicht dem Bestandsschutz, können gleichwohl nach Art. 62 lit. c CRR dem Ergänzungskapital hinzugerechnet werden.

***DK: Was geschieht, wenn die RWA steigen? Können Beträge aus dem Altbestand zu Art. 62 lit c) verschoben werden?***

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass es möglich sei, Beträge aus dem Altbestand zu Art. 62 lit. c CRR zu verschieben, soweit dies nachvollziehbar dokumentiert werde und auf Basis eines Geschäftsleiterbeschlusses erfolge.

***[Vgl. ergänzende Berechnungsbeispiele in Anlage 1]***

## *2. Freiwilliger Verzicht auf Übergangsregelungen*

***DK: Bestehen seitens der Bankenaufsicht Bedenken gegen einen freiwilligen Verzicht auf Nutzung der Übergangsregelungen der CRR? Gerade für kleinere Institute kann es im Einzelfall durchaus eine Option sein, anstelle der schrittweisen Einführung der Regelungen unter korrekter Anwendung der Übergangsregelungen von vornherein die Regelungen anzuwenden, die per se erst ab dem 1. Januar 2019 Gültigkeit beanspruchen würden, um so den ansonsten anfallenden operativen Aufwand zu begrenzen.***

Ein Vertreter der Aufsicht erwähnte, dies sei nach Art. 3 der CRR durchaus möglich, der Phase-In sei rechtlich betrachtet als Mindestanforderung zu verstehen, sodass strengere Regelungen, sprich, ein gänzlicher Verzicht

auf die Anwendung der Übergangsregelungen, in diesem Zusammenhang statthaft wären. Dies müsse auch im Meldewesen berücksichtigt werden..

3. *Grandfathering bei Fusionen*

***DK: Wie sind die Werte für die Anwendung der Bestandsschutzregelungen im Fall von Fusionen nach 2011 zu ermitteln? Ist eine einfache Addition der gemeldeten Stichtagswerte beider Institute ausreichend?***

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, diese schließe sich der Auffassung an, dass die einfache Addition der für beide Institute bestehenden bestandsgeschützten Volumina zulässig und ausreichend sei. Entfallen Schuldner und Gläubiger jedoch nachträglich auf dieselbe Person, sei dies herauszurechnen.

4. *Artikel 481 CRR*

***DK: Art. 481: Worauf bezieht sich diese Regelung? Sind damit die bisherigen Kappungsgrenzen des § 64m KWG a. F. gemeint?***

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, Art. 481 CRR könne nur etwas umfassen, dass nicht schon an anderer Stelle in der CRR geregelt sei. Dementsprechend erfasse dieser Artikel nationale Abzugspositionen, die über den Stand der Bankenrichtlinie (CRD) hinausgingen.

5. *Artikel 484 CRR*

***5.1. DK: Wie ist die Formulierung in Art. 484 "als Eigenmittel gelten konnten" zu verstehen?***

Ein Vertreter der Aufsicht wies darauf hin, dass das Problem der missverständlichen Formulierung bereits durch das Corrigendum behoben sei.

***5.2. DK: Führt die Änderung in Art. 484 Abs. 1 CRR durch das Corrigendum („am 31. Dezember 2011 oder davor begeben wurden und die am 31. Dezember 2011 als Eigenmittel galten“) dazu, dass die für den Jahresabschluss 2011 gebildeten Reserven nach § 340f HGB im Altbestand anrechenbar sind?***

Ein Aufsichtsvertreter stimmte der Ansicht der Instituts- und Verbandsvertreter zu:

Formal würden diese Reserven zwar erst im Laufe des ersten oder zweiten Quartals gebildet. Sie bezögen sich jedoch auf den Stichtag 31. Dezember 2011 und wären insofern von der Vorschrift erfasst (vgl. Anlage 1 mit Berechnungsbeispielen).

6. *Artikel 472 CRR / wesentliche Verluste*

**DK: Art. 472 Abs. 3 CRR: Was sind wesentliche bzw. nicht wesentliche Verluste? Wie wird die Wesentlichkeit definiert?**

Ein Vertreter der Aufsicht stellte fest, es sei eine Einzelfallprüfung erforderlich, die von der Größe der Bank und der damit zusammenhängenden Proportionalität des Gewinns abhänge; die deutsche „Übersetzung“ im KWG für „wesentlicher Verlust“ sei der Korrekturposten nach § 10 (3b).

7. *Artikel 487 CRR*

**DK: Wir verstehen den Wortlaut des Artikels 487 Abs. 2 so, dass der "Überlauf" dann greift, wenn die Grenzen der Anrechnung in der jeweils höheren Kapitalklasse erreicht ist. Eine zusätzliche Prüfung etwaiger Kriterien (z. B. Ergänzungskapital) ist nicht erforderlich.**

Ein Vertreter der Aufsicht teilt die Auffassung der Verbände, dass vor dem Hintergrund dieser Regelung keine weitere Prüfung von Kriterien erforderlich sei.

8. *Umgestaltung nicht mehr anrechenbarer Beträge*

**DK: Nach unserem Verständnis können die im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht mehr anrechnungsfähigen Anteile grds. CRR-konform umgestaltet werden. Hier war in der Diskussion, dass diese Umgestaltung nicht "innerhalb" eines Kapitalinstruments erfolgen kann. Wie ist hier der Diskussionsstand? Können Sie uns ggf. Beispiele zur Verfügung stellen, aus denen sich die Effekte ergeben? Wie ist z. B. bei verschiedenen Tranchen eines Instruments die Rechtslage?**

Ein Aufsichtsvertreter verwies auf [Q&A 2013 18](#) der EBA, wonach Vertragsänderungen, die der Umgestaltung nicht mehr anrechenbarer (Teil-) Beträge dienen, mit einer Neuemission gleichzusetzen seien. Dies führe

aufgrund des Cut-Off Dates nach Art. 484 Abs. 1 CRR zu einer Disqualifikation des Instruments von den Übergangsbestimmungen.

***DK: Wird die Grenze des Art. 66 Abs. 1 b) 50 % -Grenze für Ergänzungskapital 2. Klasse (§ 10 Abs. 2 S. 7 KWG) gar nicht berücksichtigt im Altbestand; jedenfalls kein Bezug im Art. 484 CRR.***

Die nach Art. 66 CRD gültige Unterteilung des Ergänzungskapitals findet bei den Übergangsbestimmungen und vor allem bei der Bestimmung der Obergrenze keine Anwendung. Gleichwohl gilt gemäß § 64r Abs. 17 KWG n.F. bezüglich der Berechnung des Haftsummenzuschlages die Zuschlagsverordnung weiter.

**[vgl. ergänzend Berechnungsbeispiel in Anlage 2]**

9. *Ausschüttungsbeschränkungen bezüglich kombinierter Kapitalpufferanforderungen aus § 10i KWG (neu)*

***DK: Gemäß § 10i Abs. 3 KWG-neu darf ein Institut bis zur Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans keine Ausschüttungen aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital sowie keine Zahlungen an variablen Vergütungen oder freiwilligen Altersvorsorge vornehmen, wenn es die kombinierte Pufferanforderung nicht einhält. Wird diese Regelung Anwendung auf alle bereits laufenden Verträge oder nur auf solche, die ab dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden, haben. Wenn ersteres der Fall ist, wird es eine entsprechende Bestandsschutzregelung für Altverträge geben?***

***Die Übergangsregelung in § 64r Abs. 9 KWG-neu hilft für die Bewertung dieser Frage leider nicht weiter.***

Ein Aufsichtsvertreter bestätigte, dass die Ausschüttungsbeschränkungen bezüglich kombinierter Kapitalpufferanforderungen aus § 10i KWG (neu) auch für bereits laufende Verträge gelten. Eine Bestandsschutzregelung hierzu gäbe es nicht.

Ein Institutsvertreter erkundigte sich vor dem Hintergrund der Pufferproblematik, ob es schon konkrete Pläne seitens der BaFin gäbe, einen solchen Puffer zu nutzen, dies wurde verneint.

## V. Meldungen, Offenlegung

### 1. Meldebögen

#### 1.1. Berechnungsvorgaben

***DK: Die Angaben auf dem GS Bogen sollen gem. der Instructions in Annex II u. a. dazu verwendet werden die Minderheitenanteile, die in der Gruppenmeldung anrechenbar sind, zu berechnen. In den Validation Rules zu vorherigen Versionen der Meldebögen wurden hierzu noch Berechnungsvorgaben gemacht, diese sind jedoch in den aktuellen Validation Rules nicht mehr enthalten. Wird hierzu noch eine Berechnungsvorgabe zur Verfügung gestellt?***

Ein Vertreter der Aufsicht betonte, die Validation Rules seien Bestandteil des Durchführungsstandards zur Offenlegung von Eigenmitteln. Es würden dabei nur zweifelsfrei richtige Regelungen aufgeführt. Die EBA Arbeitsgruppe überprüfe im Moment die Validation Rules zu Operationellem Risiko. Für das Marktrisiko sei noch nichts Näheres bekannt.

[Nachtrag: Validierungsregeln können nur die auf Basis der CRR berechneten und in den COREP-Meldebogen an die Aufsicht gemeldeten Werte plausibilisieren. Die Berechnung und Meldung der Werte, auch der Minderheitenanteile, liegt in der Verantwortung der Institute. So werden beispielsweise die Informationen zur Meldeposition 320 (Minority interests included in consolidated common equity Tier 1 capital) gemäß Artikel 84 CRR berechnet. Zwar beinhaltete z.B. das EBA Konsultationspapier CP50 (veröffentlicht im Dezember 2011) noch Validierungsregeln für Spalte 300 ('QUALIFYING OWN FUNDS INCLUDED IN CONSOLIDATED OWN FUNDS'), Spalte 310 ('QUALIFYING TIER 1 INSTRUMENTS INCLUDED IN CONSOLIDATED TIER 1 CAPITAL ') und Spalte 320 ('MINORITY INTERESTS INCLUDED IN CONSOLIDATED COMMON EQUITY TIER 1 CAPITAL', jedoch wurde festgelegt, dass Anhänge, welche Erläuterungen beinhalten, keine Validierungsregeln mehr enthalten dürfen.

Da vor 2014 auch keine Daten vorhanden waren, um die Validierungsregeln zu den Minderheitsbeteiligungen zu verifizieren, wurden diese nicht in die Liste der Validierungsregeln (früherer Anhang XV) für den ITS on Reporting aufgenommen. Da die Validierungsregeln auch Bestandteil der XBRL-Taxonomie sind, würden eventuell fehlerhaft definierte Validierungsregeln zu einer Abweisung einer eigentlich richtigen Meldedatei führen (sog. 'hard fail'). Inwiefern künftig Regeln zur Validierung der Plausibilisie-



zung der gemeldeten Werte von Minderheitsbeteiligungen in die EBA-Liste der Validierungen und damit auch die XBRL-Taxonomie aufgenommen werden, ist noch offen.]

### 1.2. Konsolidierte Eigenmittel

**DK: Im GS Bogen sind ab Spalte 360 die konsolidierten Eigenmittel, wie sie aus der Bilanz abgeleitet werden, zu zeigen. Es geht nicht hervor, inwiefern hier tatsächlich die Bilanzwerte zu verwenden sind oder z. B. aufsichtsrechtliche Korrekturposten gem. der Artikel 32 bis 35 CRR anzuwenden sind.**

Auf eine Q&A wurde verzichtet. Bei der Meldung des Meldebogens C 06.00 (GS) geht es darum, beurteilen zu können, welche Unternehmen das größte Risiko, auch aus der Perspektive der Eigenmittel, für die Gruppe darstellen. Der GS basiert auf der Ermittlung der Eigenmittel gemäß der CRR, welche sowohl auf Einzel- als auch konsolidierter Basis gelten. So wird in Tz. 34 des ITS klargestellt, dass es im contributions-Bereich hauptsächlich um die Eliminierung der Intragruppen-Positionen geht. Indirekt heißt es dort auch, dass die Beträge in Summe der konsolidierten CA1-Meldung entsprechen, wenn die gruppenangehörigen Unternehmen nicht unter die Meldeschwelle fallen. Daher sind ab Spalte 360 auch die aufsichtlichen Regelungen zugrunde zu legen.

### 1.3. Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen

**DK: In Spalte 370 des GS Bogen sind die Positionen des CET1 anzuliefern, die jedes Unternehmen zum Gruppen CET1 beisteuert. Dies umfasst u. a. die Gewinnrücklagen und das OCI. Das OCI bzw. die unrealisierten Gewinne und Verluste unterliegen den Übergangsbestimmungen in Artikel 467 und 468 CRR. In den Instructions fehlt der Hinweis, inwiefern die Übergangsbestimmungen an dieser Stelle zu berücksichtigen sind.**

Zu der Frage nach Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen im C 06.00 sind zwei Q&As bei der EBA anhängig [inzwischen beantwortet: [Q&A 2014 1192](#) und [Q&A 2014 1193](#)].

## 2. Umfang der Offenlegung

**DK: Kann sich die Offenlegung auf die Teile beschränken, die als Ergänzungskapital angerechnet werden?**

**Wenn nicht, woraus ergäbe sich die Offenlegungspflicht?**

Ein Vertreter der Aufsicht verwies auf seine Ausführungen zu TOP II. 4. Die Offenlegungsvorschriften seien den Eigenmittelvorschriften nachgelagert.

## VI. Sonstiges

### 1. Finanzkonglomerate

#### 1.1. RTS

DK: Wann ist mit der Veröffentlichung des finalen RTS von EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 49 Abs. 6 CRR zu den Bedingungen der Berechnungsmethoden für das Finanzkonglomerat als Alternativen zum Abzug vom bankaufsichtlichen Eigenkapital zu rechnen?

Die [delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 342/2014](#) der Kommission vom 21. Januar 2014 wurde inzwischen im Amtsblatt der EU (L100/1 vom 3.4.2014) veröffentlicht.

#### 1.2. Meldeformulare

***DK: Die Meldeformulare für die Finanzkonglomeratemeldung stehen bisher noch aus. Werden diese in den zuvor genannten RTS integriert oder werden diese durch die nationale Aufsicht veröffentlicht? Soweit eine Veröffentlichung auf nationaler Ebene erfolgt: Wann werden die Meldeformulare voraussichtlich zur Verfügung gestellt? Erfolgt dies erst kurz vor der ersten Meldung zum 31. Dezember 2014 oder ist früher damit zu rechnen?***

Da die Meldebögen nicht in der delegierten Verordnung enthalten sind, erfolgt eine Erarbeitung durch die deutsche Aufsicht.

## **TOP 4: Fragenkatalog des BdB**

### 1. Verfahren zum Ansatz von (Quartals-)Zwischengewinnen

Ein Aufsichtsvertreter verwies auf seine Ausführungen zu TOP II. 3.

### 2. Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus Pensionsrückstellungen

***DK: In dem Protokoll des Fachgremiums Eigenmittel vom 24.01.2013 wurde die Einschätzung festgehalten, dass versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionsrückstellungen, die in der Neubewertungsrücklage erfasst werden unter den Art 32. CRR (neu 35) und die entsprechende Übergangsregelung fallen.***

Ein Vertreter der Aufsicht bestätigte, dass bei der Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus Pensionsrückstellungen keine Bewertungsanpassungen vorgenommen werden und sie nach Art. 35 CRR erfolgsneutral im OCI zu erfassen sind. In der Übergangsphase erfolge die Behandlung erfolgsneutral in der Gewinnrücklage ausgewiesener nicht realisierter Gewinne und Verluste nach Art. 467 bzw. 468 CRR.

### 3. Netting von latenten Steuern

***DK: In Artikel 38 der CRR ist der Abzug von der künftigen Rentabilität abhängiger latenter Steueransprüche geregelt. Wie sind die Saldierungsvoraussetzungen für die Aufrechnung latenter Steuern zu verstehen?***

Ein Vertreter der Aufsicht stellte klar, der Art. 38 CRR sei enger gefasst als die Regelungen nach IAS 12. Dies wurde inzwischen durch eine Q&A der EBA bestätigt ([Q&A 2013 258](#)).

### 4. Mögliche Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) im Ergänzungskapital

Diese Frage wurde im Zuge der Diskussion zu TOP II. 4 bereits geklärt.

### 5. Behandlung von §340f HGB-Reserven

Diese Frage wurde ebenfalls im Zuge der Diskussion zu TOP II. 4 bereits geklärt.

### 6. Nationale Umsetzung der Übergangsregelung für Neubewertungsreserven (NBR) auf Risikopositionen ggü. Zentralstaaten

***DK: Wie erfolgt die Umsetzung der Übergangsregelung für Neubewertungsreserven (NBR) auf Risikopositionen ggü. Zentralstaaten in Deutschland?***

Die Allgemeinverfügungen zu Art. 467 Abs. 2 CRR und Art. 89 CRR sind am 14.03.2014 bekannt gegeben worden, lediglich durch einen Zentralstaat garantierte Risikopositionen wurden in der Allgemeinverfügung zu Art. 467 Abs. 2 CRR explizit ausgeschlossen.

7. Übergangsregelung zum Altbestand DTAs

***DK: Wie ist die Definition "Posten, die vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung bestanden" zu verstehen? (betrifft Art. 478 Abs. 2 CRR = von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche)***

Ein Aufsichtsvertreter stellte klar, die betreffenden Bestände an aktiven latenten Steuern müssten zum besagten Zeitpunkt aktiviert gewesen sein. Erhöhungen in den Folgejahren könnten nicht berücksichtigt werden. Nach intensiver Diskussion sagten die Aufsichtsvertreter eine Prüfung zu, erbat hierzu jedoch entsprechend aufbereitete Argumente seitens der Industrie. [Offener Posten DK]

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte weiterhin, dass aufgrund der Historie der Rechtssetzung des Artikels 478 Abs. 2 CRR lediglich temporäre Differenzen, nicht aber Verlustvorträge im Verweis erfasst seien. Es sei ein klarer Wille bezüglich des Wortlauts beim Regelungsgeber zu vermuten.

8. Phase-In zeitwertbilanzierter nicht realisierter Gewinne und Verluste

Diese Frage ist mit Veröffentlichung der SolvV bereits geklärt.

9. Verschiedenes

Ein Institutsvertreter erkundigte sich nach dem Stand der Definition zu „Indirect Funding“. Nach seinem Verständnis sollte die Tatsache, dass indirekte Finanzierung bereits dann vorliege, wenn sich der Investor im gleichen Sicherungssystem wie der Emittent befinde, geändert werden. Ein Vertreter der Aufsicht führte hierzu aus, ein mit dem DSGVO abgestimmter Änderungsvorschlag sei bereits an KOM gegangen.

**TOP 5 : Verschiedenes**

Die 16. Sitzung des Fachgremiums findet in Frankfurt statt; die genaue Terminierung erfolgt in Absprache mit der DK.

BaFin / Deutsche Bundesbank

**Anlage 1: Rechenbeispiele zur Anrechnung von § 340f HGB-Reserven**

**Beispiel 1.1**

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 20 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 30 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 40 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 50 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken 500 Mio. €, d.h. 1,25% davon = 6,25 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen, -> **6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), -> **40 \* 0,8 = 32**

**Parameter "340fHGBAltF" = 40**

3. nicht anrechnen. -> **50 - 6,25 - 32 = 11,75**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 werden 10 Mio. € der vorhandenen 50 Mio. € in Kernkapital umgewandelt.

Welche Beträge der restlichen 40 Mio. € 340f kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , -> **6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen, -> **maximal 32 (Stand von 1.1 2. ist fix), übrig sind noch: 40-6,25=33,75 -> Ansatz: 32**

**Parameter "340fHGBAltF" = 40**

3. nicht anrechnen. -> **40-6,25-32=1,75**

**Beispiel 1.2 (Höherer Risikoaktiva-Bestand im Vergleich zu 1.1)**

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 20 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 30 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 40 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 50 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken **1.000 Mio. € d.h. 1,25% davon = 12,5 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.**

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen, **-> 12,5**
2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden) **-> (40) \* 0,8 = 32**

**Parameter "340fHGBAltF" = 40**

3. nicht anrechnen. **-> 50 - 12,5-32 = 5,5**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 werden 10 Mio. € der vorhandenen 50 Mio. € in Kernkapital umgewandelt.

Welche Beträge der restlichen 40 Mio. € 340f kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , **-> 12,5**
2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen, **-> maximal 32 (Stand von 1.2 2. ist fix), übrig sind noch: 40-12,5=27,5 -> Ansatz: 27,5 und nicht: 27,5 \* 0,8 !!**

**Parameter "340fHGBAltF" = 40**

3. nicht anrechnen. **-> 40-12,5-27,5=0**

**Beispiel 2 (Unterschied zu Beispiel 1: 340f-Bestände nehmen ab und nicht zu !)**

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 50 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 40 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 30 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 20 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken 500 Mio. €, d.h. 1,25% davon = 6,25 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , **-> 6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), **->( 20) \* 0,8 = 16, jedoch nur noch 13,75 vorhanden**

**Parameter "340fHGBAltF" = 20**

3. nicht anrechnen. **-> 20-6,25-13,75= 0**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 werden 10 Mio. € der vorhandenen 20 Mio. € in Kernkapital umgewandelt.

Welche Beträge der restlichen 10 Mio. € 340f kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , **-> 6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen, **-> maximal 16 (Stand von 2 2. ist fix), übrig sind noch: 10-6,25=3,75 -> Ansatz: 3,75**

**Parameter "340fHGBAltF" = 20**

3. nicht anrechnen. **-> 0**



**Beispiel 3 (340f passen alle in die 1,25%-Grenze)**

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 5 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 5 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 5 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 5 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken 500 Mio. €, d.h. 1,25% davon = 6,25 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , **-> 5**
2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), **->  $5 * 0,8 = 4$**

**Parameter "340fHGBAltF" = 5**

3. nicht anrechnen. **-> 0**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 **werden die 340f um 10 Mio. € erhöht.**

Welche Beträge kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , **-> 6,25 aus den neuen Reserven**
2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen, **-> 4**

**Parameter "340fHGBAltF" = 5**

3. nicht anrechnen. **->  $10 - 6,25 = 3,75$  sowie  $5 - 4 = 1$  -> 4,75**

#### Beispiel 4

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken 500 Mio. €, d.h. 1,25% davon = 6,25 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , -> **6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), -> **(10) \* 0,8 = 8**

**Parameter "340fHGBAltF" = 10**

3. nicht anrechnen. -> **10 – 6,25 – 3,75**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 **werden die 340f um 5 Mio. € verringert, es verbleiben 5 Mio..**

Welche Beträge kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen , -> **5**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen, -> **0**

**Parameter "340fHGBAltF" = 10**

3. nicht anrechnen. -> **0**

### Beispiel 5 (Ansteigen der Kreditrisiken)

Ein Institut hat 340f-Reserven jeweils an folgenden Kalendertagen (d.h. diese Bestände wurden mit Bilanzfeststellung Mitte des jeweiligen Vorjahres festgesetzt):

31.12.2010: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2009)

31.12.2011: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2010)

31.12.2012: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2011)

31.12.2013: 10 Mio. € (=Feststellung zum 31.12.2012)

Am 1.1.2014 betragen die gewichteten Kreditrisiken 500 Mio. €, d.h. 1,25% davon = 6,25 Mio. € sind dauerhaft als sog. Allgemeine Kreditrisikoanpassung anrechenbar.

Welche Beträge kann das Institut am 1.1.2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen, -> **6,25**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), -> **(10) \* 0,8 = 8**

**Parameter "340fHGBAItf" = 10**

3. nicht anrechnen. -> **0**

Mit Feststellung der Bilanz am 30. Mai 2014 **steigen die Kreditrisiken von 500 Mio. auf 600 Mio. €**

Welche Beträge kann das Institut ab dem 31. Mai 2014 dem Ergänzungskapital

1. dauerhaft zurechnen, -> **600 \* 0,0125 = 7,5**

2. im Rahmen der Übergangsregelung zurechnen (Annahme: es ist kein weiteres altbestandsfähiges Ergänzungskapital zur Ermittlung der Obergrenze nach Art. 486 CRR vorhanden), -> **maximal ansetzbar: (10) \* 0,8 = 8, aber nur noch 2,5 für Altbestand vorhanden, weil der dauerhaft anrechenbare Betrag vorrangig befüllt wird. Ansatz 2,5**

**Parameter "340fHGBAItf" = 10**

3. nicht anrechnen. -> **10-7,5-2,5=0**

**Beispiel 6: Zusätzlich Nachrangmittel vorhanden**

Anrechenbarer Altbestand 340f: 10

Nachrangmittel (nicht CRR-fähig):

Volumen: 2,0

Restlaufzeit am 31.12.2011: **4,5 Jahre**

Restlaufzeit am 31.12.2012: **3,5 Jahre**

Restlaufzeit am 1.1.2014: 2,5 Jahre

Anrechnung an Altbestand: 2, davon anrechenbar am

1.1.2014:  $2 * 80\% = 1,6$

Ansatz am 1.1.2014 aufgrund Abschmelzung:  $2,5 / 5 * 2 =$

1,0

**-> Kleineres von beiden: Ansatz 1.0**

Das **gesamte Altbestandsvolumen** beträgt:  $10 + 2 = 12$ , **davon ansetzbar in 2014=  $12 * 80\% = 9,6$**

**Der vorhandene Betrag sind 10 (340f) + 1 (NRD nach Abschmelzung) = 11. Davon können nur 9,6 angesetzt werden, der Rest wird gekappt (dies ist nicht auf einen speziellen Posten herunterzurechnen).**

Fazit: Es können in diesem Fall mehr 340f-Reserven angesetzt werden als 80% von 10, weil aufgrund der taggenauen Abschmelzung der Nachrangmittel noch "Platz" im gesamten Altbestandsvolumen ist.

**Anlage 2: Anwendungsbeispiel Haftsummenzuschlag**

Ausgangssituation:

- Geschäftsanteil = Haftsumme je Anteil = EUR 100
- Anzahl Geschäftsanteile 31.12.2011 = 10.000
- Geschäftsguthaben 31.12.2011 = EUR 1.000.000
- Ergebnisrücklagen 31.12.2011 = EUR 1.000.000

Haftsummenzuschlag nach § 1 Abs. 1 und 3 ZuschlagV:

- 75 % von 1.000.000 = EUR 750.000
- Jedoch max. 25 % von EUR 2.000.000 (Rücklagen + Geschäftsguthaben)  
**= EUR 500.000**

Maximalbetrag für das Grandfathering:

- Unter der Annahme: Abgänge Geschäftsguthaben in 2012: EUR 75.000
- EUR 2.000.000 – EUR 75.000 = EUR 1.925.000
- Haftsummenzuschlag nach § 1 Abs. 3 ZuschlagV = 25 %  
**= EUR 481.250**

Ergänzungskapital ab 2014<sup>1</sup>:

= 80 % von EUR 481.250 = **EUR 385.000**

---

<sup>1</sup> Ohne weitere Veränderungen in 2013/2014 und unter der Prämisse, dass kein weiteres Ergänzungskapital zur Anrechnung im Rahmen der Übergangsvorschriften existiert.